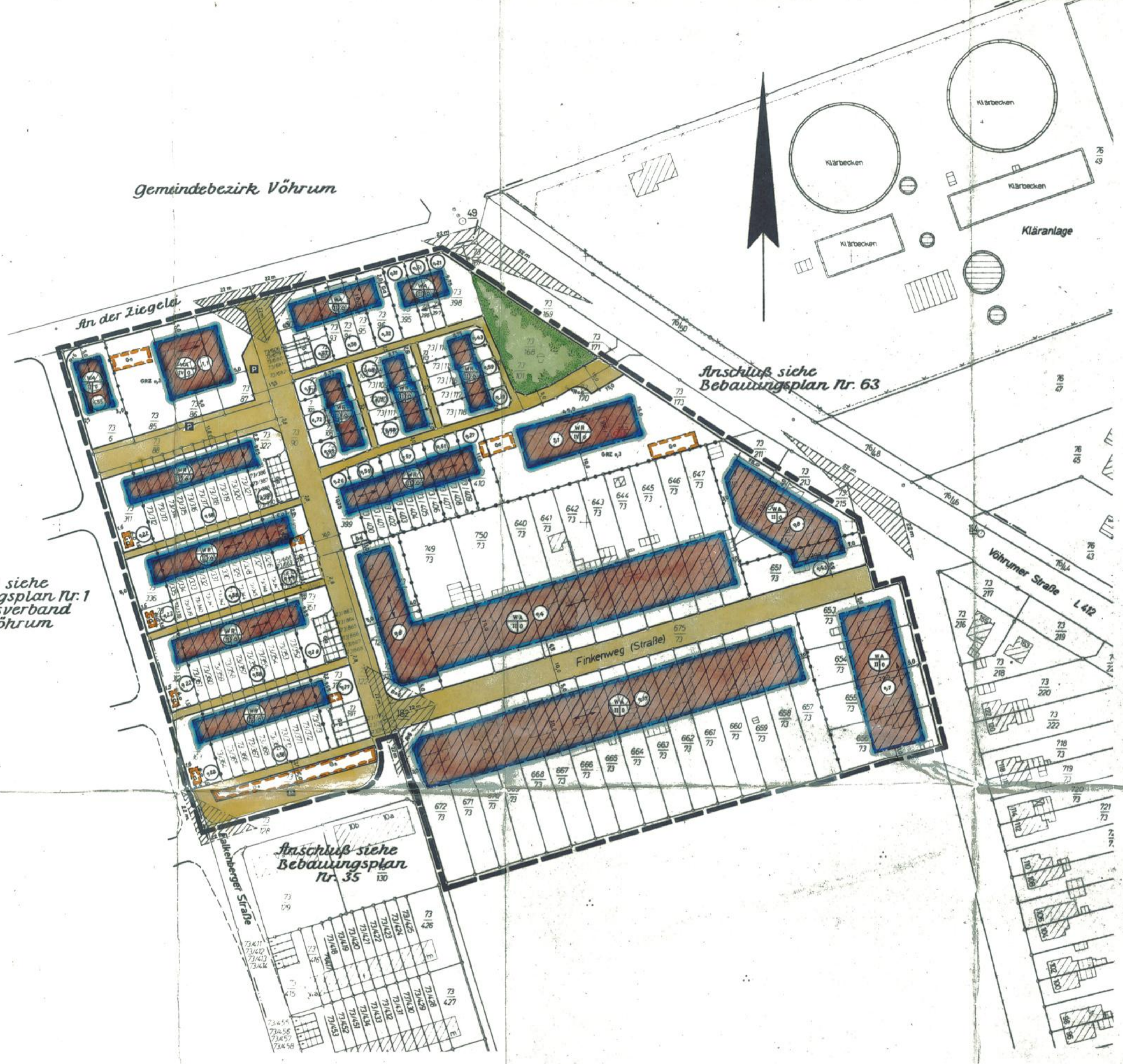


Gemeindebezirk Vöhrum



Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- sonstige Gebäude
- Türstüßgrenze mit Grenzstein
- Gemeindebezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Erklärung der Festsetzungen

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Geschosflächenzahl - bei 1-gesch. Bauweise darf die GFZ, o.s. u. die GRZ, o.s. nicht überschreiten
- Grundflächenzahl
- offene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- Stellung der baulichen Anlagen - Firstrichtung
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche - Spielplatz
- Fläche für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtwinkel - Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind.

Nach § 23 Abs 5 Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 26. 11. 1988 sind Nebenanlagen in Sinne von § 14 BauVO und Garagen, auf den nicht überbauten Grundstücksflächen der Gebiete mit Reihenausbauung nicht zulässig.

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 1 Planungsverband Peine - Vöhrum

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 63

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 35

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 19. Juni 1970. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch unwandlungsfähig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlinien ist ungewiss. Peine, den 19. Juni 1970  
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauO beschlossen am 27. 1. 1970.  
Peine, den 20. 1. 1970  
Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine.  
Peine, den 18. 2. 1969  
Dezernent für das Bauwesen  
Stadtkanal  
Amtsleiter  
Stadtbauamtmann

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BauO (zu öffentlicher Auslegung) beschlossen am 24. 4. 1969.  
Peine, den 20. 1. 1970  
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 17. 10. 1969 gem. § 2 Abs. 6 BauO ersichtlich durch Veröffentlichung in der "Kannoverschen Presse", Ausgabe Peine und in der "Peiner Allgemeinen Zeitung".  
Peine, den 20. 1. 1970  
Stadtdirektor

Genehmigt  
gem. § 11 des Bundesgesetzes vom 22. 6. 1960 (BOP. I S. 33) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 8. 9. 1970, 37. 3 (89)  
Hildesheim, den 28. 9. 1970  
Stadtdirektor  
Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 87  
nach § 9 BauO.

"Falkenberger Str./An der Ziegelei/  
Vöhrumer Str./Finkenweg"

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat, erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BauO vom 29. 10. 1969 bis einschließlich 1. 12. 1969.  
Peine, den 20. 1. 1970  
Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauO vom 23. 6. 1960 (BOP. I S. 147) sowie des § 6 BauO vom 4. 3. 1965 (Nieders. GVBl. S. 106) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 1967 (Nieders. GVBl. S. 383) und des Gesetzes vom 26. 4. 1968 (Nieders. GVBl. S. 63) beschlossen am 22. 4. 1970.  
Peine, den 20. 1. 1970  
Bürgermeister  
Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BauO nach Maßgabe meiner Verfügung vom 21. 4. 1970.  
Hildesheim, den 21. 4. 1970  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 24. 4. 1969 in der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 24. 4. 1969 ersichtlich durch Veröffentlichung in der "Kannoverschen Presse", Ausgabe Peine und in der "Peiner Allgemeinen Zeitung".  
Peine, den 24. 4. 1969  
Bürgermeister  
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 10. 11. 1970 gem. § 12 BauO ersichtlich durch Veröffentlichung in der "Kannoverschen Presse", Ausgabe Peine und in der "Peiner Allgemeinen Zeitung".  
Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Peine, den 24. 11. 1970  
Stadtdirektor

Gemeinde	Peine	Gemarkung	Teigte
Kreis	Peine	Flur	2
Reg.-Bezirk	Hildesheim	Maßstab	1:1000